



Deutscher Juristen-Fakultätentag e.V.
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi

Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken

Stellungnahme Nr. 2/2021

27. Februar 2021

zum Beschluss des Bundesrates hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Februar 2021 (Beschlussdrucksache 20/21).

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz
Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitskreise Recht der Fraktionen im Bundestag
Justizministerien/Justizsenatsverwaltungen der Bundesländer
Landesjustizprüfungsämter
Rechtsanwaltskammern
Arbeitskreis sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen
Bundesnotarkammer
Bundesrat
Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften
Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Juristen-Fakultätentag

Geschäftsstelle: Universität des Saarlandes, Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)3834 420 2151 | E-Mail: geschaeftsstelle@djft.de | www.djft.de

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Juristentag

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Richterbund

ELSA Deutschland e.V.

Hans Soldan Stiftung

Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht e.V.

Neue Richtervereinigung

Verlagsproduktion juris GmbH

Redaktion Deubner Verlag

LexisNexis

Redaktionen der NJW, ZAP, FAZ, Süddeutschen Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Otto Schmidt Verlag, JuS, Juristenzeitung, Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR), Beck aktuell, Anwaltsblatt, DRiZ Deutsche Richterzeitung

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) ist die Vereinigung der 44 deutschen Juristischen Fakultäten sowie elf deutschsprachiger Fakultäten aus Österreich, der Schweiz und Ungarn. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und wirkt auf die politische Willensbildung ein.

Stellungnahme

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften betreffend die Änderungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5a Absatz 2 Satz 3, Satz 3a – neu – DRiG)

Der Beschluss des Bundesrates übernimmt erfreulicherweise die vom DJFT unter Nummer 4 des Beschlusses DJFT 2018/II¹ vorgeschlagene Formulierung im Wortlaut. Mit dem (zuvor noch fehlendem) Hinweis auf das Missbrauchspotenzial des Rechts wird die typische Gefahr genannt und konkretisiert, die aus der unreflektierten Anwendung des positiven Rechts entstehen kann. Juristen tragen besonders dort Verantwortung, wo sie sich von der politischen Macht instrumentalisieren lassen und damit ihr die Legitimation und Rechtfertigung liefern, die sie braucht und sucht. Zwar kann auch die beste juristische Ausbildung nicht inneren Mut zu Widerstand gegen das Unrecht lehren – den muss man einfach haben. Doch kann das Bewusstsein für das Missbrauchspotential des Rechts geweckt und antrainiert werden und damit gerade die Fähigkeit zur kritischen Reflexion vermittelt werden.

2. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG)

Der DJFT spricht sich gegen die Änderung aus. Die Möglichkeit Praktika außerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, gefährdet das regelmäßige auf der universitären Lehre basierte

¹ https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/Beschluss-2018-II-Folgerungen_Akte-Rosenburg.pdf

Studium und setzt das falsche Signal, der Besuch von Vorlesungen sei verzichtbar und zugunsten anderer Lernformen ersetzbar. Der DJFT sieht für die jetzige Regelung keinen Änderungsbedarf.

3. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a – neu – (§ 5d Absatz 2 Satz 4 DRiG)

Die beabsichtigte Streichung der Gesamtnote im Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung lehnt der DJFT entschieden ab. Das Schwerpunktbereichsstudium hat sich in diesen Jahren als Erfolgsgeschichte der juristischen Fakultäten erwiesen. Es erlaubt eine Spezialisierung in Forschung und Lehre auf hohem Niveau schon während des universitären Studiums. Es eröffnet den Studierenden eine von individuellen Interessen getragenen Fokussierung im Studium, und den Fakultäten die Möglichkeit einer ausgeprägten wissenschaftlichen Profilbildung, weil es gerade von der Idee der Vielfalt und des Wettbewerbs der Fakultäten im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten untereinander getragen ist. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote ist nicht zweckmäßig, führt zu einer praktischen Marginalisierung der Schwerpunktbereichsausbildung und stellt damit die Schwerpunktbereichsausbildung als integralen Bestandteil des juristischen Studiums in Frage. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, wie die Abschaffung der Gesamtnote zu der – angeblich beabsichtigten - gesteigerten Vergleichbarkeit der Noten im Schwerpunktbereich führen soll. Der DJFT spricht sich in seinem Beschluss DJFT 2020² unter Wahrung einer gewissen Flexibilität bei den Prüfungsformaten für eine Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen aus. So lässt sich eine größere Vergleichbarkeit erreichen, ohne zugleich die universitäre Schwerpunktausbildung zu entwerten. Für mehr Transparenz empfiehlt der DJFT zudem, auf dem Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung zusätzlich zur Gesamtnote die Einzelnoten im Schwerpunktbereich nach Art, Ergebnis und Gewicht der Teilleistung explizit auszuweisen.



Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi

² <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2021/02/Beschluss-DJFT-2020-Schwerpunktbereichspruefung.pdf>